

Federf. Stadtamt: Amt für Stadtplanung u. Bauaufsicht

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Stadtplanungs- und Bauausschuss	Stadtbaurat Tum	03.04.2008	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Bebauungsplan Nr.116

Gebiet: Karl-Schneider-Straße

**hier: Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 und §1 Abs. 8 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch(BauGB)
(Umstellung auf die neue Gesetzeslage gem. 13a BauGB vom 21.12.2006)**

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 15.02.1996 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116 für den Bereich Karl-Schneider-Straße beschlossen. Für den Planbereich westlich der Möller- / Siemensstraße (heute Rockwoolstraße) sollte ebenso wie der Bebauungsplanbereich Nr. 115 östlich der Möller- / Siemensstraße (heute Rockwoolstraße) eine städtebauliche Neuordnung vorgenommen werden.

Die mit der Neuaufstellung vorgesehenen planungsrechtlichen Regelungen des Bebauungsplanes Nr. 116 stellen eine Novellierung der planungsrechtlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 68, Gebiet: Möllerschächte, dar. Dieser Bebauungsplan setzt für das gesamte Baugebiet westlich der Siemens- / Möllerstraße, der Karl-Schneider-Straße bis zur Grubenanschlussbahn ein Industriegebiet (GI) fest. Eine Verwirklichung der Festsetzung Industriegebiet wurde jedoch nicht vollzogen.

Die aktuell anzupassenden Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 116 bestehen im wesentlichen in der Standortsicherung bestehender Betriebe sowie in der verträglichen Ausgestaltung und Einfügung ergänzender Bebauung im künftigen Gewerbegebiet (GE). Darüber hinaus soll der Bebauungsplan textliche Festsetzungen beinhalten, die den Umgang einzelner Planbereiche mit Vergnügungsstätten, Sex-Shops und Bordelle regeln. Als Einzelziele stehen dabei im Vordergrund:

- Planungsrechtliche Sicherung von Erweiterungsmöglichkeiten für die bestehenden gewerblichen Nutzungen,
- Planungsrechtliche Sicherung der überwiegend in Verbindung mit Gewerbebetrieben stehenden Wohnbebauung nördlich der Karl-Schneider-Straße,
- Anpassung an die z. Zt. gültige Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit Regelungen für Einzelhandelsbereiche gem. § 1 Abs. 10 BauNVO,
- Regelungen zu Vergnügungsstätten, Sex-Shops und Bordelle,

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

- Sicherung des vorhandenen Waldbestandes im westlichen Planbereich zwischen Möllerstraße und Grubenanschlussbahn (Fortführung der Grünachse aus dem Bereich des Bebauungsplanes Nr. 115).

Die mit der Neuaufstellung vorgesehenen Inhalte und Festsetzungen des o.a. Bebauungsplanes sollen eine städtebauliche Ordnung für diesen Bereich gewährleisten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck beschließt wie folgt:

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 und § 8 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der in der Ratssitzung am 15.02.1996 gefasste Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren Nr. 116, Gebiet: Karl-Schneider-Straße, wird aufgehoben.

Für das Gebiet Karl-Schneider-Straße ist innerhalb der durch zeichnerische Darstellung vom 29.02.2008 vorgesehenen Grenzen der Bebauungsplan Nr. 116 gem. 13a BauGB aufzustellen.

Gem. 13a findet § 13 Abs. 2 BauGB Anwendung. Es soll

- a) von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen,
- b) die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB und
- c) die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Gem. 13a Abs. 3 wird die Durchführung des beschleunigten Verfahrens ohne eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 vorgenommen.

Der Bebauungsplan Nr. 68, Gebiet : Möllerschächte, rechtsverbindlich seit dem 29.07.1970, soll parallel zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 116 aufgehoben werden und ist gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB als Aufhebungsverfahren einzuleiten.

Der Bürgermeister
i.V.

Tum
Stadtbaurat

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: